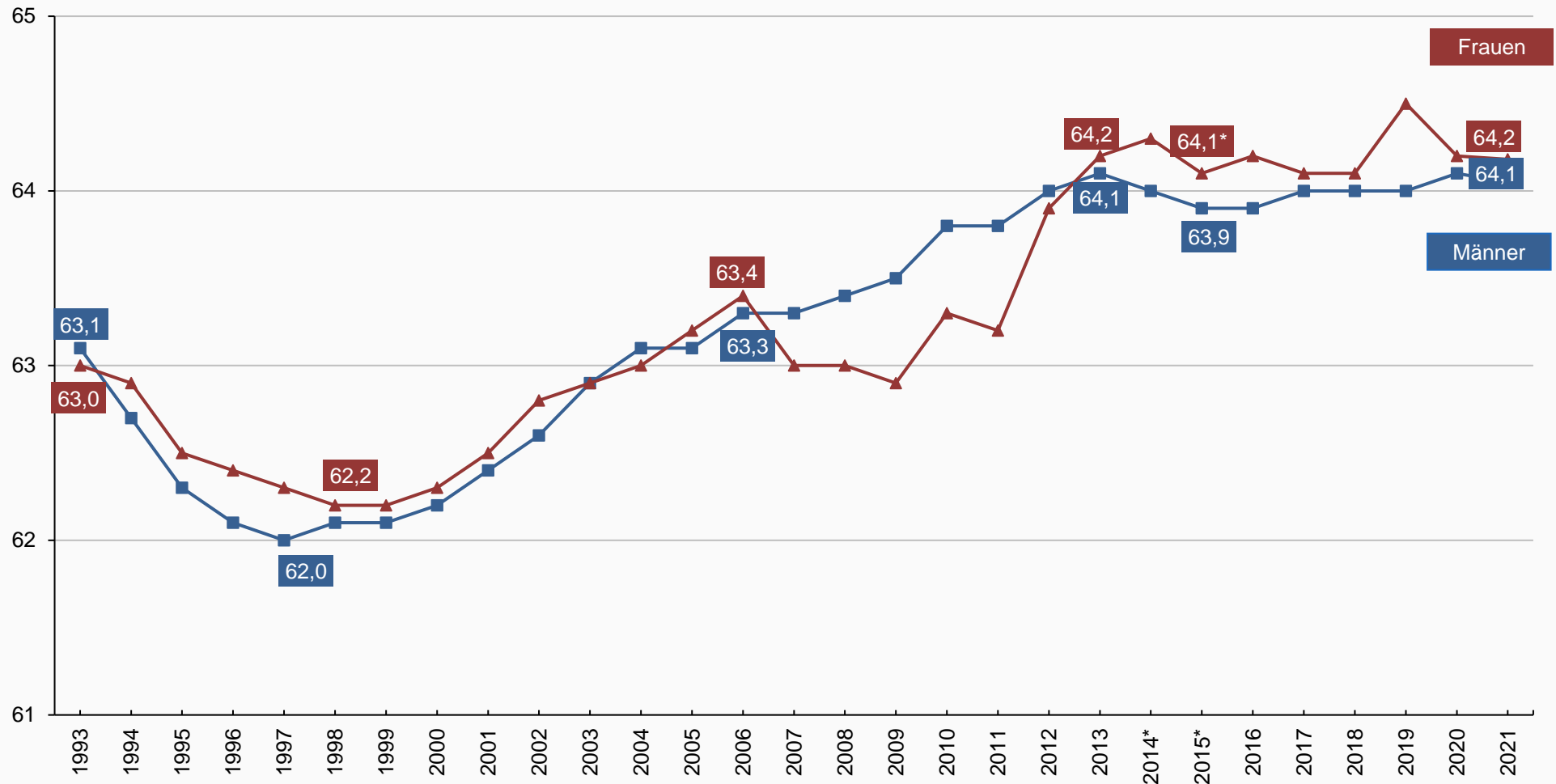


■ Durchschnittliches Zugangsalter in Altersrenten 1993 - 2021 nach Geschlecht



* Unter Herausrechnung des Sondereffektes "Mütterrente"

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2022), Rentenversicherung in Zahlen; Statistik-Portal

Durchschnittliches Zugangsalter in Altersrenten 1993 – 2021

Der Bezug einer Altersrente setzt zunehmend später ein: Das durchschnittliche Zugangsalter lag im Jahr 2021 bei 64,1 Jahren (Männer) bzw. 64,2 Jahren (Frauen). In den Jahren 1997/1998 hingegen bezogen Männer (62,0 Jahre) bzw. Frauen (62,2 Jahre) die Altersrente zwei Jahre früher.

Hinter der längerfristigen Entwicklung steht, dass in den zurückliegenden Jahren die Möglichkeiten eines vorzeitigen Bezugs einer Altersrente zunehmend eingeschränkt und durch die Einführung von Rentenabschlägen „verteuert“ worden sind. Seit dem Jahr 2012 hat zudem der Prozess der schrittweisen Heraufsetzung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre eingesetzt. Sie hat im Jahr 2021 zu einem um 10 Monate verzögertem Rentenbeginn geführt. Da sich dieser Anhebungsprozess bis 2029 fortsetzt und für die Geburtsjahrgänge ab 1964 dann die neue Regelaltersgrenze 67 gilt, ist mit einem weiteren Anstieg des Rentenzugangsalters zu rechnen. Ausnahmen von der Regelaltersgrenze gibt es nur noch für Schwerbehinderte und langjährig Versicherte (jeweils mit 35 Versicherungsjahren) sowie für besonders langjährig Versicherte (mit 45 Pflichtbeitragsjahren). Zudem machen die Rentenabschläge, die die Höhe der Rente bei einem vorgezogenen Rentenbeginn dauerhaft mindern, einen frühzeitigen Rentenbezug finanziell unattraktiv: Bei einem Rentenbeginn mit 63 Jahren und einer Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 10 Monaten wird die Rente um 10,2 % gekürzt (0,3 % für jeden vorgezogenen Monat) (vgl. [Abbildung III.45](#))

Ursächlich sind demnach vor allem politisch-institutionelle Entscheidungen: Spätestens seit der Jahrtausendwende ist mit der Arbeitsmarkt- und Rentenpolitik eine Abkehr von der bis dahin dominierenden Orientierung auf die Frühverrentung und betriebliche Frühausgliederung eingeleitet worden. Dieser Paradigmenwechsel geht unter anderem mit einer Reihe von Änderungen im Rentenzugang einher. Neben der Heraufsetzung der allgemeinen Regelaltersgrenze auf 67 Jahre zählen hierzu auch die Heraufsetzung (einsetzend ab 2000) und schlussendliche Abschaffung (ab 2012, für ab 1952 Geborene) der vorgezogenen Altersgrenze für Frauen, sowie die Heraufsetzung der Altersgrenze für Arbeitslose und nach Altersteilzeit. Von diesen Rentenarten konnte letztmalig noch der Jahrgang 1951 Gebrauch machen.

Aber auch andere Rentenreformen haben einen Einfluss auf das durchschnittliche Zugangsalter in Altersrenten. So sind die Anrechnungsjahre von Kindererziehungszeiten zum 01.07.2014 für Geburten vor dem Jahr 1992 von einem auf zwei Jahre ausgeweitet worden (so genannte „Mütterrente“). Dadurch hat ein Großteil auch jener Mütter, die bislang keinen Anspruch auf eine Altersrente hatten, weil die Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt wurde, nunmehr eine Altersrente erhalten. Da diese Regelung auch für den Rentenbestand gilt, werden im Rentenzugang der Jahre 2014 und 2015 auch Mütter in einem relativ hohen Alter jenseits der Regelaltersgrenze erfasst, so dass es rechnerisch zu einem steigenden durchschnittlichen Rentenzugangsalter kommt. Diese Sondereffekte sind bei der Darstellung jedoch heraus gerechnet worden, um Vergleichbarkeit zu den Vorjahren zu ermöglichen. Zum 1.01.2019 sind die Anrechnungsjahre für Kindererziehungszeiten für Geburten vor dem Jahr 1992 erneut um ein halbes Jahr ausgeweitet worden (so genannte „Mütterrente II“). Seitdem sind für Mütter und Väter pro Kind also bis zu 30 Monaten Kindererziehungszeiten möglich, das entspricht zweieinhalb Entgeltpunkten.

Auffällig ist außerdem der leichte Rückgang des Zugangsalters in den Jahren 2014 und 2015. Ursache dafür dürfte sein, dass die vorgezogene Altersrente für besonders langjährig Versicherte (ohne Abschläge) ab Juli 2014 zeitlich befristet auf 63 Jahre ausgeweitet worden. Im Rahmen des Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetzes wurde diese Ausweitung für Versicherte gewährt, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind. Für die später geborenen Jahrgänge zwischen den Jahren 1953 und 1963 wird im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze das Zugangsalter schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben. Für Jahrgänge ab 1964 gilt dann wieder die bisherige Regelung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte.

Die Daten zeigen, dass diese Regelung zum vorzeitigen Rentenzugang ab 63 Jahren stark in Anspruch genommen worden ist – von Männern wie auch von Frauen. Die Voraussetzung für den abschlagsfreien Rentenbeginn ab 63 Jahren ist die Erfüllung einer besonderen Wartezeit von 45 Versicherungsjahren. Zu den 45 Jahren zählen: Pflichtbeiträge aus Beschäftigung, Pflichtbeiträge aus selbstständiger Tätigkeit, freiwillige Beiträge (beim Vorliegen von mindestens 18 Jahren Pflichtbeiträge), Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr, Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen, Zeiten von Entgeltersatzleistungen (u.a. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld), Leistungen bei beruflicher Weiterbildung. Nicht dazu zählen Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und von ALG II, Anrechnungszeiten wegen Schule, Studium usw., Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten beiden Jahren vor Rentenbeginn (es sei denn, es kommt zur Insolvenz des Betriebes oder zu einer vollständigen Geschäftsaufgabe).

Das Rentenzugangsalter ist aber nicht mit dem Berufsaustrittsalter identisch, der später einsetzende Bezug einer Altersrente bedeutet nicht, dass alle Betroffenen auch entsprechend länger arbeiten. So sind trotz positivem Trend aktuell (2021) lediglich 48,3 % der Personen in der Altersgruppe zwischen 60 Jahren und bis zur Regelaltersgrenze sozialversicherungspflichtig beschäftigt (vgl. [Abbildung IV.104](#)). Nur einem Teil der Versicherten gelingt also ein nahtloser Übergang von einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zum Bezug einer Altersrente. Für viele setzt der Berufsaustritt früher ein. Dies gilt vor allem für Ältere, die ihren Arbeitsplatz verlieren, keine Wiederbeschäftigung finden und als Arbeitslose auf den Rentenbeginn warten. Arbeitslosigkeit Älterer ist in der Regel Langzeitarbeitslosigkeit und hat in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen (vgl. [Abbildung IV.77](#)). Auch Beschäftigte in der Passivphase der Altersteilzeit sowie Nicht-Erwerbstätige, dies sind in erster Linie Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit frühzeitig aufgegeben bzw. nicht wieder aufgenommen haben, zählen zu der Gruppe derer, die zwischen Berufsaustritt und Renteneintritt eine Lücke aufweisen. Insgesamt wechseln nicht mal die Hälfte aller Männer und Frauen unmittelbar aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in die Altersrente (vgl. [Abbildung VIII.13b](#)).

Der Bezug einer Erwerbsminderungsrente ist nicht an Altersgrenzen gebunden. Entscheidend ist der Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung und der Erwerbsfähigkeit. Insofern liegt das durchschnittliche Zugangsalter auch deutlich niedriger als bei den Altersrenten (vgl. [Abbildung VIII.11b](#)).

Methodische Hinweise

Die Ausgangsdaten entstammen der Rentenzugangsstatisik der Deutschen Rentenversicherung Bund. Ihr Aussagewert ist insofern eingeschränkt, als die Durchschnittswerte, die für die Kalenderjahre ausgewiesen werden, durch demografische Effekte verzerrt sein können. Ist z.B. die Altersgruppe mit dem Lebensalter 65 Jahre stark, die Altersgruppe 63 Jahre hingegen schwächer besetzt, dann wird das Rentenzugangsgeschehen besonders häufig durch den Bezug der Regelaltersrente mit 65 Jahren geprägt. Das durchschnittliche Zugangsalter erhöht sich dadurch, ohne dass sich das Verhalten der Betroffenen verändert hat. Will man diesen demografischen Effekt ausschalten, dann muss das Zugangsalter der einzelnen Geburtsjahrgänge/Kohorten betrachtet werden (vgl. [Abbildung VIII.19](#)).